



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 25/17

Luxemburg, den 9. März 2017

Urteile in den Rechtssachen C-484/15 und C-551/15
Ibrica Zulfikarpašić / Slaven Gajer und
Pula Parking d.o.o. / Sven Klaus Tederahn

Die in Zwangsvollstreckungsverfahren auf der Grundlage einer „glaubwürdigen Urkunde“ tätig werdenden Notare in Kroatien können weder im Sinne der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel noch für die Zwecke der Anwendung der Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen als „Gericht“ eingestuft werden

Die von ihnen ausgestellten Vollstreckungsbefehle können daher grundsätzlich nicht als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden und dürfen in den anderen Mitgliedstaaten nicht als gerichtliche Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden

Sachverhalt in der Rechtssache C-484/15

Herr Ibrica Zulfikarpašić ist ein kroatischer Rechtsanwalt, der bei einem Notar einen Antrag auf Zwangsvollstreckung gegen einen seiner Mandanten, Herrn Slaven Gajer, stellte, weil dieser das Entgelt für die ihm erbrachten juristischen Dienstleistungen nicht gezahlt hatte. Auf der Grundlage dieses Antrags stellte der Notar einen Vollstreckungsbefehl aus, der mangels Widerspruchs des Mandanten rechtskräftig wurde.

Herr Zulfikarpašić beantragte daraufhin bei einem Notar, den Vollstreckungsbefehl gemäß der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel¹ als Europäischen Vollstreckungstitel zu bestätigen. Nach dieser Verordnung können Entscheidungen, die von „Gerichten“ stammen und sich auf unbestrittene Forderungen beziehen, als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden, die in allen Mitgliedstaaten anzuerkennen und zu vollstrecken sind.

Der Notar weigerte sich jedoch, den Vollstreckungsbefehl zu bestätigen, weil die fragliche Forderung nicht als unbestritten im Sinne der Verordnung gelte. Im Einklang mit den kroatischen Rechtsvorschriften übermittelte er die Rechtssache an das Općinski sud u Novom Zagrebu – Stalna služba u Samoboru (Stadtgericht Novi Zagreb – Außenstelle Samobor, Kroatien). Dieses Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob der in der Verordnung verwendete Begriff „Gericht“ auch die Notare in Kroatien umfasst (erster Teil der Frage) und ob auf der Grundlage eines solchen Vollstreckungsbefehls ein Europäischer Vollstreckungstitel ausgestellt werden darf (zweiter und dritter Teil der Frage).

Sachverhalt in der Rechtssache C-551/15

Pula Parking, eine im Eigentum der Stadt Pula (Kroatien) stehende Gesellschaft, ist für die Verwaltung der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze in dieser Stadt zuständig. Sie verlangt von Herrn Sven Klaus Tederahn, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, die Bezahlung eines ihm ausgestellten Parkscheins. Auf der Grundlage von Buchführungsunterlagen, aus denen sich eine Forderung im Zusammenhang mit der Parkgebühr ergibt, erließ ein Notar einen Vollstreckungsbefehl gegen Herrn Tederahn.

Infolge eines von Herrn Tederahn gegen diesen Vollstreckungsbefehl eingelegten Widerspruchs wurde die Rechtssache an das Općinski sud u Puli-Pola (Stadtgericht Pula, Kroatien) verwiesen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. 2004, L 143, S. 15).

Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein solches Zwangsvollstreckungsverfahren in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen² fällt (erste Frage) und ob in Kroatien Notare, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsverfahren auf der Grundlage einer „glaubwürdigen Urkunde“ tätig werden, unter den Begriff „Gericht“ im Sinne dieser Verordnung fallen (zweite Frage).

Antworten des Gerichtshofs

Zur Einstufung der Notare in Kroatien als „Gerichte“ im Sinne der genannten Verordnungen stellt der Gerichtshof in seinen heutigen Urteilen fest, dass die Wahrung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen es erfordert, dass die Entscheidungen der nationalen Behörden eines Mitgliedstaats, um deren Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat ersucht wird, in einem gerichtlichen Verfahren ergangen sind, das die Gewähr für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet und in dem der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens gewahrt wird. **Das Verfahren, in dem die Notare in Kroatien einen Vollstreckungsbefehl auf der Grundlage einer „glaubwürdigen Urkunde“ wie der von Herrn Zulfikarpašić seinem Mandanten erstellten Rechnung oder den von Pula Parking vorgelegten Buchführungsunterlagen ausstellen, ist aber nicht kontradiktorisch.**

Zum einen wird nämlich der Antrag des Gläubigers auf Ausstellung eines solchen Vollstreckungsbefehls nicht dem Schuldner übermittelt, und zum anderen wird ihm der Vollstreckungsbefehl selbst erst nach dessen Erlass zugestellt. Daher können in Kroatien Notare, die auf der Grundlage einer „glaubwürdigen Urkunde“ im Rahmen der ihnen durch die nationalen Rechtsvorschriften in Zwangsvollstreckungsverfahren übertragenen Befugnisse tätig werden, **nicht als „Gericht“ im Sinne der beiden Verordnungen eingestuft werden.**

Zum zweiten und zum dritten Teil der Frage in der Rechtssache C-484/15 stellt der Gerichtshof fest, dass die Notare in Kroatien zwar zur Ausstellung öffentlicher Urkunden befugt sind, die auch die Grundlage für die Ausstellung eines Europäischen Vollstreckungstitels bilden können, sofern sie sich auf eine unbestrittene Forderung beziehen, **doch können die von den Notaren ausgestellten Vollstreckungsbefehle nur dann als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn der Schuldner die darin genannte Forderung ausdrücklich anerkannt hat.** In der vorliegenden Rechtssache hat der Notar den Vollstreckungsbefehl aber auf der Grundlage einer vom Gläubiger einseitig erstellten Rechnung ausgestellt, ohne dass der Schuldner die Forderung ausdrücklich anerkannt hätte.

Zur ersten Frage in der Rechtssache C-551/15 führt der Gerichtshof aus, dass Pula Parking ihre Befugnisse zwar durch einen Hoheitsakt übertragen wurden, aber offenbar weder die Bestimmung der nicht beglichenen Parkgebühr, die auf einem Vertrag beruht, noch deren Beitreibung, bei der es um die Wahrung privater Interessen geht und die den auf die Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen anzuwendenden allgemeinen nationalen Rechtsvorschriften unterliegt, die Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfordert. Außerdem gehen mit dieser Forderung offenbar keine Strafgeelder einher, deren Erhebung der Ausübung von Hoheitsgewalt unterläge, sondern sie scheint lediglich ein Entgelt für eine erbrachte Leistung zu sein. Das von Pula Parking gegen Herrn Tederahn eingeleitete Zwangsvollstreckungsverfahren hat somit privatrechtlichen Charakter und **fällt deshalb in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.**

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

² Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([C-484/15](#) und [C-551/15](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255